S 6 R 90/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beitragsnachzahlung Streitgegenstand Klageerweiterung besondere Härte Anwartschaftsverlust Verschulden sozialrechtlicher Herstellungsanspruch
Leitsätze	1. Eine besondere Härte wegen des Verlusts einer Anwartschaft im Sinne von § 197 Abs. 3 SGB VI liegt nicht vor, wenn eine Anwartschaft mangels Erfüllung der Wartezeit für die begehrte Rente nie bestand. 2. Für die Zeit ab 1. Januar 1992 schließt § 197 Abs. 3 SGB VI eine Zulassung zur Nachzahlung freiwilliger Beiträge auf der Grundlage des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs aus. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch wird durch § 197 Abs. 3 SGB VI verdrängt und gelangt daneben nicht zur Anwendung.
Normenkette	SGB VI § 37 SGB VI § 43 SGB VI § 197 SGB VI § 197 Abs. 3 SGB VI § 236a SGB VI § 240 SGB VI § 241 Abs. 2 SGG § 86 SGG § 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG § 153 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 90/19

Datum	27.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 337/20
Datum	04.10.2021

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Â Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 27. Oktober 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II.Â Â Â Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.

III.Â Â Â Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Zulassung zur Nachzahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen.Â

Der 1960 geborene KlÃ¤ger ist seit dem 1. MÃ¤rz 2002 Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater Hessen. Er wurde fÃ¼r die Zeiten vom 1. August 1977 bis 31. Juli 1980, 1. August 1981 bis 31. August 1982 und 27. September 1982 bis 4. Oktober 1982 in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert und hat vom 13. April 1988 bis 30. April 1989 und 22. Mai 1989 bis 28. Februar 2002 Pflichtbeitragszeiten sowie fÃ¼r die 35-jÃ¤hrige Wartezeit 282 Monate (218 Monate Beitragszeiten; 64 Monate Anrechnungszeiten) zurÃ¼ckgelegt. Mit Wirkung ab 21. November 2016 ist dem KlÃ¤ger ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 zuerkannt worden.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2002 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA), er wolle von der Versicherungspflicht befreit werden, und bat auÃerdem um PrÃ¼fung und Mitteilung, ob er durch Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge den BerufsunfÃ¤higkeitsschutz aufrechterhalten kÃ¶nne. Mit Bescheid vom 16. Mai 2002 befreite die BfA den KlÃ¤ger antragsgemÃ¤Ã ab 1. MÃ¤rz 2002 von der Versicherungspflicht, und wies ihn darauf hin, wegen der von ihm aufgeworfenen Frage gesondert benachrichtigt zu werden.Â

Mit Schreiben vom 23. Mai 2002 Ã¼bersandte die BfA dem KlÃ¤ger ein Antragsformular auf Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen. Einen entsprechenden Antrag stellte der KlÃ¤ger seinerzeit nicht.

Durch Widerspruchsbescheid vom 2. November 2004 wies die BfA den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen ihren Bescheid vom 24. August 2004 zurÃ¼ck, mit dem sie im

Rahmen eines KontenklÃ¤rungsverfahrens eine Anrechnungszeit wegen Hochschulausbildung auch fÃ¼r die Zeit vom 3. Oktober 1986 bis 12. April 1988 mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt hatte, dass der KlÃ¤ger bereits am 2. Oktober 1986 seine HauptdiplomprÃ¼fung absolviert habe.Â

In einem weiteren KontenklÃ¤rungsverfahren machte der KlÃ¤ger unter dem 26. Juni 2009 abermals erfolglos die Unrichtigkeit des ihm Ã¼bersandten Versicherungsverlaufs geltend. Auf seinen Hinweis, er habe auch vom 3. Oktober 1986 bis 12. April 1988 studiert, ging die Beklagte nicht weiter ein. Eine Entscheidung hierÃ¼ber traf sie mit ihrem Bescheid vom 10. Juli 2009 nicht.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2015 fragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten an, ob er fÃ¼r seine Hochschulzeit vom 5. Oktober 1982 bis 12. April 1988 freiwillige BeitrÃ¤ge nachzahlen kÃ¶nne. Mit weiterem Schreiben vom 16. August 2015 legte der KlÃ¤ger auÃerdem die Bescheinigung der UniversitÃ¤t C-Stadt vom 3. August 2015 vor, wonach er im Studiengang Wirtschaftswissenschaften am 2. Oktober 1986 das Diplom I und am 12. April 1988 das Diplom II abgeschlossen hatte, wobei er erneut darauf hinwies, dass somit auch der Zeitraum vom 2. Oktober 1986 bis 12. April 1988 als Anrechnungszeit berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼sse. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2015 teilte die Beklagte mit, dass der KlÃ¤ger einen Antrag auf Nachzahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit seines Hochschulstudiums nicht mehr stellen kÃ¶nne, da er bereits das 45. Lebensjahr vollendet habe. Die Hochschulzeit werde nur bis zur ersten PrÃ¼fung anerkannt, vorliegend also bis zum 2. Oktober 1986.

Mit Schreiben vom 16. November 2016 machte der KlÃ¤ger unter Vorlage weiterer Unterlagen erneut die BerÃ¼cksichtigung seiner Hochschulausbildung geltend. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 7. Dezember 2016 mit Verweis auf den zurÃ¼ckweisenden Widerspruchsbescheid der BfA vom 2. November 2004 ab.Â

Am 31. Dezember 2016 stellte der KlÃ¤ger bei der Beklagten einen Antrag auf Beitragszahlung fÃ¼r eine freiwillige Versicherung, wobei er angab, dass der erste freiwillige Beitrag fÃ¼r Januar 2016 gezahlt werden solle. Diesem Antrag entsprach die Beklagte mit Bescheid vom 9. Februar 2017.Â

Dem Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 7. Dezember 2016 half die Beklagte mit Bescheid vom 14. Februar 2017 ab, indem sie nunmehr auch die Hochschulausbildung vom 3. Oktober 1986 bis 12. April 1988 als Anrechnungszeit berÃ¼cksichtigte. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 8. MÃ¤rz 2017 vorsorglich Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung, nicht informiert worden zu sein, dass auch in der Vergangenheit die MÃ¶glichkeit bestanden habe, freiwillige BeitrÃ¤ge zu zahlen. Er wolle spÃ¤ter eine vorzeitige Rente in Anspruch nehmen. Deshalb beantrage er erneut die Nachzahlung von MindestbeitrÃ¤gen.Â

Diesen Widerspruch wertete die Beklagte als ÃberprÃ¼fungsantrag gegen ihren Bescheid vom 9. Februar 2017, den sie mit Bescheid vom 3. Mai 2017 ablehnte. Der KlÃ¤ger habe mit Schreiben vom 8. MÃ¤rz 2017 die Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge

vor dem 1. Januar 2016 beantragt. Ausgehend von einem Antrag vom 31. Dezember 2016 sei eine freiwillige Versicherung erst ab dem 1. Januar 2016 zulÃ¤ssig. Auf die MÃ¶glichkeit einer freiwilligen Beitragszahlung sei der KlÃ¤ger bereits mit Schreiben der BfA vom 23. Mai 2002 hingewiesen worden. Ein Beratungsmangel liege nicht vor.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 8. Mai 2017 ebenfalls Widerspruch, zu dessen BegrÃ¼ndung er zunÃ¤chst behauptete, ihm liege kein Schreiben vom 23. Mai 2002 vor. Er beabsichtige, ab 1. August 2021 Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen in Anspruch zu nehmen. Mit Schreiben vom 3. August 2017, 7. Oktober 2017, 26. Januar 2018 und 9. Februar 2018 vertiefte der KlÃ¤ger sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren.Â

Seine im Schreiben vom 7. Oktober 2017 geÃ¤uÃerte Bitte um PrÃ¼fung, ob eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Jahre 2014 und 2015 ermÃ¶glichen wÃ¼rde, die der KlÃ¤ger damit begrÃ¼ndete, er habe sich seinerzeit krankheitsbedingt nicht optimal um seine Beitragsangelegenheiten kÃ¼mmern kÃ¶nnen, fasste die Beklagte als gesonderten Antrag auf Nachzahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 2014 und 2015 auf, den sie mit Bescheid vom 6. MÃ¤rz 2018 ablehnte und den hiergegen erhobenen Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 12. MÃ¤rz 2019 zurÃ¼ckwies.Â

Durch weiteren Widerspruchsbescheid vom 12. MÃ¤rz 2019 wies die Beklagte auch den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 3. Mai 2017 zurÃ¼ck. Der Bescheid vom 9. Februar 2017 mit der Zulassung zur freiwilligen Beitragszahlung ab 1. Januar 2016 sei nicht zu beanstanden. Wegen Fristablaufs sei die Nachzahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge vor dem 1. Januar 2016 ausgeschlossen. Ein Beratungsmangel kÃ¶nne ihr mit Blick auf das Schreiben der BfA vom 23. Mai 2002, die damalige Versendung eines Antragsvordrucks auf Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge sowie ihr Schreiben vom 6. Oktober 2015 mitsamt Informationsblatt und Hinweis auf eine mÃ¶gliche Beratung in ihrer Auskunfts- und Beratungsstelle in Kassel nicht vorgeworfen werden. Von dieser BeratungsmÃ¶glichkeit habe der KlÃ¤ger keinen Gebrauch gemacht.

Gegen den Bescheid vom 6. MÃ¤rz 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. MÃ¤rz 2019 erhob der KlÃ¤ger am 22. MÃ¤rz 2019 Klage vor dem Sozialgericht Kassel, mit der er zuletzt die Zulassung einer freiwilligen Beitragszahlung fÃ¼r die Jahre 2014 und 2015 begehrte (Az.: S 6 R 89/19). Gegen das klageabweisende Urteil vom 27. Oktober 2020 legte der KlÃ¤ger am 21. Dezember 2020 Berufung beim Hessischen Landessozialgericht ein (Az.: L 5 R 336/20). Nachdem die Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 4. Oktober 2021 den Bescheid vom 6. MÃ¤rz 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. MÃ¤rz 2019 zurÃ¼ckgenommen und sich bereit erklÃ¤rt hatte, dem KlÃ¤ger die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu erstatten, haben beide Beteiligte diesen Rechtsstreit in der Hauptsache fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.

Auch gegen den Bescheid vom 3. Mai 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. MÃ¤rz 2019 erhob der KlÃ¤ger am 22. MÃ¤rz 2019 Klage vor dem

Sozialgericht Kassel, mit der er anfÃ¤nglich die Zulassung einer freiwilligen Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2016 begehrte. Er betonte, in den Jahren 2014 und 2015 durchgehend aufgrund gesundheitlicher Probleme (Depressionen) gehindert gewesen zu sein, sich um seine persÃ¶nlichen Angelegenheiten zu kÃ¼mmern. Durch die verspÃ¤tete BerÃ¼cksichtigung seiner gesamten Hochschulausbildung als Anrechnungszeit sei ihm die MÃ¶glichkeit genommen worden, den BerufsunfÃ¤higkeitsschutz durch Zahlung von MindestbeitrÃ¤gen aufrechtzuerhalten. Die Voraussetzungen der HÃ¤rtefallregelung seien erfÃ¼llt.Â

Durch Urteil vom 27. Oktober 2020 wies das Sozialgericht die zuletzt auf die Nachzahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 2002 bis 31. Dezember 2013 gerichtete Klage ab. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Beitragsnachzahlung fÃ¼r eine freiwillige Versicherung auf der Grundlage des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Dessen Voraussetzungen seien nicht erfÃ¼llt, weil es an einer Pflichtverletzung der Beklagten fehle. Im Jahr 2002 habe kein Grund zu der Annahme bestanden, dass der KlÃ¤ger spÃ¤ter einmal eine Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen zusÃ¤tzlich neben seiner Versorgung aus dem Versorgungswerk der Steuerberater in Anspruch nehmen wolle. Seiner damaligen Bitte um PrÃ¼fung und Mitteilung, inwieweit durch freiwillige BeitrÃ¤ge der BerufsunfÃ¤higkeitsschutz aufrechterhalten werden kÃ¶nne, sei die Beklagte ebenso nachgekommen wie sie die Frage beantwortet habe, ob fÃ¼r Hochschulzeiten freiwillige BeitrÃ¤ge nachgezahlt werden kÃ¶nnten. Erst im Dezember 2016 sei der Beklagten die Absicht des KlÃ¤gers bekannt geworden, eine Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen in Anspruch nehmen zu wollen. Ein frÃ¼herer Zeitpunkt, zu dem sie den KlÃ¤ger Ã¼ber die ErfÃ¼llung der Wartezeit fÃ¼r Altersrenten durch Beitragszahlung fÃ¼r eine freiwillige Versicherung hÃ¤tte beraten mÃ¼ssen, sei fÃ¼r die Kammer nicht ersichtlich. Die in den Jahren 2002 und 2015 vorgebrachten Anliegen des KlÃ¤gers zeigten, dass er durchaus VerstÃ¤ndnis fÃ¼r rentenversicherungsrechtliche GestaltungsmÃ¶glichkeiten habe. Auf die von ihm geltend gemachte Erkrankung komme es nicht an.Â

Gegen das ihm am 4. Dezember 2020 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 21. Dezember 2020 Berufung beim Hessischen Landessozialgericht eingelegt.Â

Zur BegrÃ¼ndung nimmt er zunÃ¤chst Bezug auf sein bisheriges Vorbringen und trÃ¤gt weiter vor, erst mit Schreiben vom 6. Oktober 2015 darÃ¼ber aufgeklÃ¤rt worden zu sein, dass ein Antrag auf Nachzahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r Zeiten der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden kÃ¶nne. HÃ¤tte er gewusst, dass die MÃ¶glichkeit des Ausgleichs fehlender Zeiten rÃ¼ckwirkend durch freiwillige BeitrÃ¤ge und zukÃ¼nftig durch MindestbeitrÃ¤ge bestehe, hÃ¤tte er diese freiwilligen Zahlungen auch geleistet. Er gehe weiterhin von einem Beratungsfehler der Beklagten aus. Die Ãbersendung eines Antragsformulars im Jahr 2002 komme keiner Beratung gleich. Zudem sei das Schreiben der BfA vom 23. Mai 2002 unzutreffend gewesen, da es ihm mit der Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge zum damaligen Zeitpunkt nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, den Berufs- und ErwerbsunfÃ¤higkeitsschutz aufrechtzuerhalten. Eine weitergehende Korrespondenz mit der Beklagten aus dem Jahr 2002 sei ihm nicht bekannt. Das Schreiben der Beklagten vom 6. Oktober 2015 datiere aus einer

Zeit, in der er nachweislich stationÃ¤r behandelt worden sei. Es sei auÃerdem wenig hilfreich gewesen, da er damals bereits 55 Jahre alt gewesen sei. Auch habe ihn die Beklagte nicht Ã¼ber die GesetzesÃ¤nderung informiert, aufgrund derer er berechtigt gewesen wÃ¤re, freiwillige BeitrÃ¤ge nachzuzahlen. WÃ¤re sein Hochschulstudium bereits im Jahr 2002 anerkannt worden, hÃ¤tte er bereits damals freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt. Seinen Schreiben aus den Jahren 2002 und 2015 lasse sich entnehmen, dass er seinerzeit durchaus Beratungsbedarf gehabt habe. Seine Bereitschaft, freiwillige BeitrÃ¤ge zu zahlen, ergebe sich daraus, dass er seit 1. Januar 2016 durchgÃ¤ngig BeitrÃ¤ge zahle. Die Beklagte habe sein Vertiefungsstudium erst im Jahr 2017 und damit verspÃ¤tet anerkannt. Dies dÃ¼rfe ihm nicht zum Nachteil gereichen. In seinem Fall sei von einer besonderen HÃ¤rte auszugehen.Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 27. Oktober 2020 und den Bescheid vom 3. Mai 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.MÃ¤rz 2019 aufzuheben sowie die Beklagte zu verpflichten, die Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 2002 bis 31. Dezember 2015 zuzulassen.Â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung und weist darauf hin, dass der KlÃ¤ger vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit nicht erfÃ¼llt habe. Auch mit einer freiwilligen Beitragszahlung ab 1. MÃ¤rz 2002 hÃ¤tte er deshalb den Versicherungsschutz bei Erwerbsminderung bzw. BerufsunfÃ¤higkeit nicht aufrechterhalten kÃ¶nnen.Â

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten sowie zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes im Ãbrigen wird Bezug genommen auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze, auf die Gerichtsakte Az.: L 5 R 336/20 (Hessisches LSG) sowie auf den Inhalt der den KlÃ¤ger betreffenden Rentenakte der Beklagten, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die statthafte Berufung (Â§ 143, Â§ 144 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz) des KlÃ¤gers ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden (Â§ 151 Abs. 1 SGG). Sie bleibt aber in der Sache ohne Erfolg.Â

Das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 27. Oktober 2020 ist nicht zu beanstanden, nachdem die Beklagte ihren Bescheid vom 6. MÃ¤rz 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. MÃ¤rz 2019 (Â§ 95 SGG) in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 4. Oktober 2021 zurÃ¼ckgenommen hat. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage gegen den nunmehr noch allein streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 3. Mai 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. MÃ¤rz

2019 abgewiesen. Jener Bescheid ist rechtmÃ¤Ãig ergangen und beschwert den KlÃ¤ger nicht im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 SGG. Der KlÃ¤ger kann von der Beklagten nicht beanspruchen, zur Nachzahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 2002 bis 31. Dezember 2015 zugelassen zu werden.Â

Gegenstand der vom KlÃ¤ger erhobenen kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Â§ 56 SGG (vgl. BSG, Urteil vom 30. April 2013, B 12 R 12/11 R â juris Rdnr. 41) ist der Bescheid vom 3. Mai 2017 in Gestalt des hierzu ergangenen Widerspruchsbescheides vom 12. MÃ¤rz 2019, mit dem die Beklagten den im Schreiben vom 8. MÃ¤rz 2017 zumindest sinngemÃ¤Ã gestellten Antrag des KlÃ¤gers auf Beitragsnachzahlung fÃ¼r die Zeit vor dem 1. Januar 2016 abgelehnt hat. Entgegen der Auffassung der Beklagten handelte es sich bei diesem Antrag nicht um einen solchen auf Ãberprüfung ihres Bescheides vom 9. Februar 2017 gemÃ¤Ã Â§ 44 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X), weil der KlÃ¤ger mit diesem Bescheid ausschlieÃlich zu einer Beitragsnachzahlung ab 1. Januar 2016 zugelassen worden war. Eine Regelung im Sinne von Â§ 31 Satz 1 SGB X dergestalt, dass damit â quasi als Kehrseite â zugleich die Zulassung einer freiwilligen Beitragszahlung fÃ¼r die Zeit vor dem 1. Januar 2016 abgelehnt worden war, ist mit dem Bescheid vom 9. Februar 2017 nicht getroffen worden. Aus Sicht eines verstÃ¤ndigen und die ZusammenhÃ¤nge berÃ¼cksichtigenden Beteiligten, auf den es bei der Auslegung von VerfÃ¼gungssÃ¤tzen eines Bescheides maÃgeblich ankommt (vgl. BSG, Urteil vom 8. Februar 2012, B 5 R 38/11 R â juris Rdnr. 15 m.w.N.), sollte eine derartige Regelung nach dem Willen der Beklagten erkennbar auch nicht getroffen werden (Â§ 133 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch). Das folgt schon daraus, dass der KlÃ¤ger mit seinem Antrag vom 31. Dezember 2016 die Zulassung einer freiwilligen Beitragszahlung ausdrÃ¼cklich beschrÃ¤nkt auf die Zeit ab 1. Januar 2016 begehrt hatte. Beinhaltet der Bescheid vom 9. Februar 2017 somit keine den KlÃ¤ger nicht begÃ¼nstigende Regelung, deren Bestandskraft (Â§ 77 SGG) zu Ã¼berwinden war, um seinem Zulassungsbegehren entsprechen zu kÃ¶nnen, bedurfte es nicht der DurchfÃ¼hrung eines Ãberprüfungsverfahrens im Sinne von Â§ 44 SGB X.

Der Bescheid vom 6. MÃ¤rz 2018 in Gestalt des hierzu ergangenen Widerspruchsbescheides vom 12. MÃ¤rz 2019 ist nicht mehr streitgegenstÃ¤ndlich, nachdem ihn die Beklagte zurÃ¼ckgenommen hat. Dieser Bescheid, mit dem die Beklagte einen Antrag des KlÃ¤gers auf Nachzahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 2014 und 2015 abgelehnt hat, war ursprÃ¼nglich allerdings ebenfalls angefochten. Das folgt daraus, dass die Beklagte zuvor mit Bescheid vom 3. Mai 2017 die Nachzahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit vor dem 1. Januar 2016 â also auch fÃ¼r die Jahre 2014 und 2015 â abgelehnt hatte, weshalb es sich bei dem Bescheid vom 6. MÃ¤rz 2018 um einen negativen Ãberprüfungsbescheid (Â§ 44 SGB X) handelte, mit dem eine Nachzahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Jahre 2014 und 2015 erneut abgelehnt wurde. Dieser Bescheid war gemÃ¤Ã Â§ 86 SGG zum Gegenstand des seinerzeit bereits laufenden Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 3. Mai 2017 geworden. Â§ 86 SGG ist auf vor Erlass des Widerspruchsbescheides ergangene negative Ãberprüfungsbescheide jedenfalls analog anwendbar (vgl. BSG, Urteil vom 4. MÃ¤rz 2014, B 1 KR 64/12 R = BeckRS 2014, 70754 Rdnr. 9 m.w.N.). Infolgedessen

war Gegenstand des erstinstanzlichen Klageverfahrens und dort angefochten ursprÃ¼nglich auch der Bescheid vom 6. MÃ¤rz 2018 in Gestalt des hierzu ergangenen Widerspruchsbescheides vom 12. MÃ¤rz 2019. Letzteres folgte aus Â§ 95 SGG. Indem die Beklagte diesen Bescheid von sich aus zurÃ¼ckgenommen und damit der Wirksamkeit entzogen hat (Â§ 39 Abs. 2 SGB X), ist der Bescheid einer gerichtlichen Ãberprüfung nicht mehr zugÃ¤nglich. Dem hat der KlÃ¤ger durch seine anschlieÃende Antragstellung in der Berufungsinstanz Rechnung getragen.

Dass der KlÃ¤ger ausweislich seines in der erstinstanzlichen mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellten Antrags (Â§ 112 Abs. 2 Satz 2 SGG) die Verpflichtung der Beklagten begehrt hat, ihn zur freiwilligen Beitragszahlung nur vom 1. MÃ¤rz 2002 bis 31. Dezember 2013 zuzulassen, steht seinem nunmehr in der Berufungsinstanz verfolgten Begehren, freiwillige BeitrÃ¤ge zusÃ¤tzlich auch fÃ¼r die beiden Jahre 2014 und 2015 nachzuzahlen, nicht entgegen. Insoweit hat der KlÃ¤ger seine Klage in der Berufungsinstanz zulÃ¤ssig im Sinne einer gewillkÃ¼rten KlageÃ¤nderung gemÃ¤Ã Â§ 99 SGG erweitert. Die Vorschrift des Â§ 99 SGG gilt Ã¼ber Â§ 153 Abs. 1 SGG auch im Berufungsverfahren (vgl. Hessisches LSG, Urteil vom 24. Februar 2017, L 5 R 173/14 â juris Rdnr. 26 m.w.N.). Nach Â§ 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG ist es allerdings nicht als eine Ãnderung der Klage anzusehen, wenn ohne Ãnderung des Klagegrundes der Klageantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschrÃ¤nkt wird. So verhÃ¤lt es sich hier, weil der KlÃ¤ger ohne Ãnderung des zugrundeliegenden Sachverhalts, also des Klagegrundes (vgl. hierzu: Haupt/Wehrhahn in: Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Aufl. 2020, Â§ 99 Rdnr. 8; B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 99 Rdnr. 2b m.w.N.), seinen Klageantrag in der Hauptsache erweitert hat, indem er in der Berufungsinstanz â wie von ihm ursprÃ¼nglich schon bei Klageeingang geltend gemacht â eine weitergehende Zulassung zur freiwilligen Beitragsnachzahlung auch fÃ¼r die Jahre 2014 und 2015 begehrt.

Dem KlÃ¤ger steht kein Anspruch zu, zur Nachzahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 2002 bis 31. Dezember 2015 zugelassen zu werden. Sein Begehren lÃ¤sst sich weder auf die HÃ¤rtefallregelung des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI noch auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch stÃ¼tzen.Â

GemÃ¤Ã Â§ 197 Abs. 1 SGB VI sind PflichtbeitrÃ¤ge wirksam, wenn sie gezahlt werden, solange der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjÃ¤hrt ist. Freiwillige BeitrÃ¤ge sind demgegenÃ¼ber wirksam, wenn sie bis zum 31. MÃ¤rz des Jahres gezahlt werden, das dem Jahr folgt, fÃ¼r das sie gelten sollen (Â§ 197 Abs. 2 SGB VI). In den FÃ¤llen besonderer HÃ¤rte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, ist nach Â§ 197 Abs. 3 Satz 1 SGB VI auf Antrag der Versicherten die Zahlung von BeitrÃ¤gen auch nach Ablauf der in den AbsÃ¤tzen 1 und 2 genannten Fristen zuzulassen, wenn die Versicherten an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert waren. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt werden (Â§ 197 Abs. 3 Satz 2 SGB VI). Die Beitragszahlung hat binnen einer vom TrÃ¤ger der Rentenversicherung zu bestimmenden angemessenen Frist zu erfolgen (Â§ 197 Abs. 3 Satz 3 SGB VI). Nach Â§ 197 Abs. 4 SGB VI ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 27 SGB X ausgeschlossen.

Ausgehend von Â§ 197 Abs. 2 SGB VI hÃ¤tte der KlÃ¤ger freiwillige BeitrÃ¤ge fÃ¼r das am kÃ¼rzesten zurÃ¼ckliegende Jahr 2015 somit bis spÃ¤testens 31. MÃ¤rz 2016 zahlen mÃ¼ssen. Unstreitig wahrte er diese Frist nicht, ebenso wenig wie die Fristen fÃ¼r die noch weiter zurÃ¼ckliegenden Jahre 2002 bis 2014. Eine wirksame Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge liegt nicht vor.

Ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Zulassung zur Beitragsnachzahlung nach der HÃ¤rtefallregelung des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI besteht nicht. Neben einem entsprechenden Antrag setzt eine derartige Zulassung voraus, dass die Nichtzahlung von BeitrÃ¤gen eine besondere HÃ¤rte bedeutet und der Versicherte an der rechtzeitigen Beitragszahlung nicht ohne Verschulden gehindert war. Verschulden ist nach der insoweit allgemeingÃ¼ltigen Regelung des Â§ 276 BGB Vorsatz und FahrlÃ¤ssigkeit. Danach ist ein Verschulden anzunehmen, wenn der Versicherte nicht die Sorgfalt walten lÃ¤sst, die fÃ¼r einen gewissenhaften, seine Rechte und Pflichten sachgerecht wahrnehmenden Beteiligten geboten und ihm nach den gesamten UmstÃ¤nden zumutbar ist (vgl. WÃ¤hnelt in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch, 6/21, Â§ 197 SGB VI Rdnr. 21).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfÃ¼llt. Weder der Verlust einer Anwartschaft auf Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen (Â§ 37 i. V. m. Â§ 236a SGB VI) noch der vom KlÃ¤ger geltend gemachte Verlust seiner Anwartschaft auf Rente wegen Erwerbsminderung (BerufsunfÃ¤higkeit) gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI (Â§ 240 SGB VI) oder ein anderer Nachteil rechtfertigt die Zulassung einer freiwilligen Beitragsnachzahlung fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 2002 bis 31. Dezember 2015.Â

Dem Wortlaut des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI und der hierzu gegebenen BegrÃ¼ndung des Gesetzgebers im Entwurf des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz â RRG) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2261, berichtigt BGBl. I 1990, S. 1337) lÃ¤sst sich entnehmen, dass mit der Regelung hauptsÃ¤chlich ein Anwartschaftsverlust, insbesondere bei freiwillig Versicherten, vermieden werden soll. Als Anwendungsfall fÃ¼hrt die Regelung ausdrÃ¼cklich den drohenden Verlust einer Rentenanwartschaft an, und in der GesetzesbegrÃ¼ndung werden beispielhaft Versicherte genannt, die freiwillige BeitrÃ¤ge zahlen und deren Anwartschaft auf eine Rente wegen Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit erhalten werden soll (vgl. BT-Drucks. 11/4124, S. 189/190 zu Â§ 192 des Entwurfs). Ãber diesen Anwendungsfall hinaus kann zwar auch in anderen FÃ¤llen eine besondere HÃ¤rte in Betracht kommen, wie sich aus dem Wort âinsbesondereâ ergibt. Allerdings muss es auch in diesen Fallgestaltungen als besonders hart erscheinen, es bei den Fristen des Â§ 197 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI zu belassen. Die HÃ¤rtefallregelung stellt kein Mittel dar, jeden geringen Nachteil auszugleichen, den die VersÃ¤umung der Fristen nach Â§ 197 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI mit sich bringt (vgl. Peters in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 114. Erg.-Lfg. 2021, Â§ 197 SGB VI Rdnr. 18). In der Regel wird es sich um einen Rechts- oder Anwartschaftsverlust oder jedenfalls einen gewichtigen rentenrechtlichen Nachteil handeln mÃ¼ssen (vgl. Mutschler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, Stand: 1. April 2021, Â§ 197 SGB VI Rdnr. 38).

Im Sinne des Hauptanwendungsfalles des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI droht dem KlÃ¤ger mit Blick auf die von ihm begehrte Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen nicht der Verlust einer Anwartschaft. Denn die Voraussetzungen fÃ¼r diese Altersrente (Wartezeit: 35 Jahre, Â§ 37 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) erfÃ¼llte der KlÃ¤ger bisweilen nicht, sodass allein deshalb kein HÃ¤rtefall wegen des drohenden Verlusts der Anwartschaft auf die Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen vorliegt. Eine besondere HÃ¤rte wegen des Verlusts einer Anwartschaft im Sinne des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI ist zu verneinen, wenn eine Anwartschaft nie bestand, weil zu keinem Zeitpunkt die Wartezeit fÃ¼r die begehrte Rente erfÃ¼llt war (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 14. Dezember 2017, L 10 R 2182/16 â juris).

Es kann offen bleiben, ob es eine besondere HÃ¤rte darstellt, dass der KlÃ¤ger nicht wie gewÃ¼nscht zum 1. August 2021 Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen in Anspruch nehmen kann, weil die Wartezeit von 35 Jahren unter BerÃ¼cksichtigung der von ihm seit 1. Januar 2016 regelmÃ¤Ãig gezahlten freiwilligen BeitrÃ¤ge erst nach weiteren 71 Monaten erfÃ¼llt sein wird und diese Altersrente somit erst am 1. Juli 2027 â mithin nachdem der KlÃ¤ger die Regelaltersgrenze von 66 Jahren und 4 Monaten (Â§ 235 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) am 31. Juli 2026 erreicht haben wird â beginnen kÃ¶nnte. Denn der KlÃ¤ger war jedenfalls nicht ohne sein Verschulden gehindert, die Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen so rechtzeitig aufzunehmen, um bereits zum 1. August 2021 Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen in Anspruch nehmen zu kÃ¶nnen. Das wÃ¤re ihm zwar mÃ¶glich gewesen, wenn er spÃ¤testens fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Februar 2010 mit der Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge begonnen hÃ¤tte. Dass sich der KlÃ¤ger damals mit der im Verkehr gebotenen Sorgfalt (Â§ 276 BGB) um seine Beitragsangelegenheit kÃ¼mmerte, ist jedoch nicht ersichtlich geworden. Ein damaliger Kontakt zur Beklagten ist weder dokumentiert noch wird ein solcher vom KlÃ¤ger behauptet. Es fehlt auch an jeglichen Anhaltspunkten dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger aus nicht von ihm zu vertretenden GrÃ¼nden zu dieser Zeit gehindert gewesen sein kÃ¶nnte, sich um seine Beitragsangelegenheit ausreichend zu kÃ¼mmern. Er trÃ¤gt selbst vor, dass ihm dies krankheitsbedingt erst in den Jahren 2014 und 2015 nicht mehr mÃ¶glich gewesen sei.Â

Dass sich der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 12. Mai 2002 bei der Beklagten nach der MÃ¶glichkeit erkundigt hatte, freiwillige BeitrÃ¤ge zu zahlen, und er die Wartezeit von 35 Jahren fÃ¼r die Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen ab dem 1. August 2021 ohne weiteres erfÃ¼llen wÃ¼rde, sofern er schon damals die Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge aufgenommen und seitdem durchgehend beibehalten hÃ¤tte, rechtfertigt keine Zulassung zur freiwilligen Beitragsnachzahlung. Denn seinerzeit ging es dem KlÃ¤ger erkennbar nicht um eine spÃ¤tere Inanspruchnahme einer Altersrente, sondern allein um die Aufrechterhaltung seines âBerufsunfÃ¤higkeitsschutzesâ, mithin seiner Anwartschaft auf eine Rente wegen Erwerbsminderung. Das geht zweifelsfrei aus seinem Schreiben vom 12. Mai 2002 hervor. Allerdings hatte der KlÃ¤ger seinen Darlegungen zufolge damals offenkundig bewusst davon abgesehen, freiwillige BeitrÃ¤ge zu zahlen, weil er der Auffassung war, wegen der damals noch vorhandenen LÃ¼cke in seinem Versicherungsverlauf vom 3. Oktober 1986 bis 12. April 1988 die Anwartschaft auf eine Rente wegen Erwerbsminderung allein durch die Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge

ab 1. MÃ¤rz 2002 nicht aufrechterhalten zu kÃ¶nnen. Er sah daher keine Veranlassung, die ab 1. MÃ¤rz 2002 entstehende BeitragslÃ¼cke zu schlieÃen, ohne dabei augenscheinlich in ErwÃ¤gung zu ziehen, spÃ¤ter eine Altersrente von der Beklagten in Anspruch zu nehmen. Der KlÃ¤ger erachtete die freiwillige Beitragszahlung damals mithin fÃ¼r unzweckmÃ¤Ãig, weil er davon ausging, dass sich die ab 1. MÃ¤rz 2002 auftretende BeitragslÃ¼cke kÃ¼nftig fÃ¼r ihn nicht (weitergehend) nachteilig auswirken werde.

Ein fehlendes Verschulden im Sinne des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI liegt aber nicht vor, wenn der Versicherte die Zahlung von BeitrÃ¤gen frÃ¼her lediglich fÃ¼r unzweckmÃ¤Ãig erachtete (vgl. BSG, Urteil vom 17. Mai 2001, B 12 RJ 1/01 R â juris Rdnr. 21). Zur Vermeidung spÃ¤terer Nachteile muss eine BeitragslÃ¼cke grundsÃ¤tzlich alsbald geschlossen werden, unabhÃ¤ngig von der Frage, inwieweit sich dies fÃ¼r einen in der Zukunft liegenden Versicherungsfall als gÃ¼nstig erweist. Die Nachzahlung von BeitrÃ¤gen kann nicht auf die Zeit verschoben werden, in der ihre Nachteile sichtbar werden (vgl. Peters, a.a.O., Â§ 197 SGB VI Rdnr. 19). Folglich erweist sich die ab 1. MÃ¤rz 2002 unterbliebene freiwillige Beitragszahlung des KlÃ¤gers nicht deshalb als schuldlos, weil er damals nicht absehen konnte, dass er knapp 19 1/2 Jahre spÃ¤ter als dann anerkannter Schwerbehinderter eine vorgezogene Altersrente in Anspruch wÃ¼rde nehmen kÃ¶nnen, sofern er nur die Wartezeit von 35 Jahren erfÃ¼llt.Â

Dass der KlÃ¤ger nicht vollkommen losgelÃ¶st von ZweckmÃ¤Ãigkeitserwägungen agiert, bestÃ¤tigt im Ãbrigen der Umstand, dass er sich zu einer Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen erst entschlossen hat, als ihm vom Versorgungsamt mit Wirkung ab 21. November 2016 ein Grad der Behinderung von 50 zuerkannt worden war. Den Zulassungsantrag stellte er erst am 31. Dezember 2016. Dass der KlÃ¤ger bereits zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt ohne weiteres bereit gewesen wÃ¤re, freiwillige BeitrÃ¤ge zu zahlen, um die Wartezeit fÃ¼r eine Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen zu erfÃ¼llen, erscheint dem Senat daher nicht so eindeutig, wie dies der KlÃ¤ger behauptet. Vor diesem Hintergrund lÃ¤sst sich auch mit Blick auf seinen Kontakt mit der Beklagten im Juni 2009 keine Zulassung zur freiwilligen Beitragsnachzahlung begrÃ¼nden. Damals ging es dem KlÃ¤ger ebenfalls nicht um die Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen, sondern ausschlieÃlich â und erneut â darum, die BeitragslÃ¼cke vom 3. Oktober 1986 bis 12. April 1988 durch eine weitergehende Anerkennung seiner Hochschulausbildung zu schlieÃen.

Gleiches gilt im Ãbrigen fÃ¼r seinen weiteren Kontakt im Juli 2015, als sich der KlÃ¤ger bei der Beklagten erkundigte, ob er fÃ¼r seine gesamte Hochschulzeit BeitrÃ¤ge nachzahlen kÃ¶nne. Ungeachtet dessen wÃ¤re eine freiwillige Beitragszahlung dann zwar bereits ab 1. Januar 2015 mÃ¶glich gewesen, was bei durchgÃ¤ngiger Beitragszahlung zu einem mÃ¶glichen Beginn einer Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen ab 1. Juli 2026 gefÃ¼hrt hÃ¤tte. Da der KlÃ¤ger aber jedenfalls ab 1. August 2026 Regelaltersrente beanspruchen kann, hÃ¤tte eine freiwillige Beitragszahlung schon ab dem 1. Januar 2015 lediglich dazu gefÃ¼hrt, dass er einen Monat frÃ¼her eine Altersrente in Anspruch nehmen kÃ¶nnte. Eine nur einen Monat spÃ¤ter beginnende Rente begrÃ¼ndet indessen keine besondere

HÃ¤rte.

Auch der Verlust seiner Anwartschaft auf Rente wegen Erwerbsminderung (BerufsunfÃ¤higkeit) stellt keine besondere HÃ¤rte im Sinne von Â§ 197 Abs. 3 SGB VI dar. Zwar ist es zutreffend, dass die Beklagte die Anerkennung seiner Hochschulausbildung auch vom 3. Oktober 1986 bis 12. April 1988 als Anrechnungszeit zunÃ¤chst rechtswidrig abgelehnt hatte. Allerdings wÃ¤re dieser Anwartschaftsverlust auch unabhÃ¤ngig hiervon eingetreten, sodass die besondere HÃ¤rte jedenfalls nicht auf der fehlerhaften Entscheidung der Beklagten beruht. Der Anwartschaftsverlust ist vielmehr ursÃ¤chlich darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren, dass sich der KlÃ¤ger ab 1. MÃ¤rz 2002 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung hat befreien lassen, weil er dann ab 1. April 2004 nicht mehr die Vorbelegungszeit des Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI erfÃ¼llte. Auf die Ãbergangsregel des Â§ 241 Abs. 2 SGB VI kommt es in diesem Zusammenhang â anders als der KlÃ¤ger offenkundig meint â nicht an, weil bis zum 1. Januar 1984 nicht die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten erfÃ¼llt war. Nachversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde der KlÃ¤ger nur fÃ¼r die Zeiten vom 1. August 1977 bis 31. Juli 1980, 1. August 1981 bis 31. August 1982 und 27. September 1982 bis 4. Oktober 1982, sodass er lediglich in einem Umfang von 51 Monaten einer versicherungspflichtigen Person gleichgestellt ist (Â§ 8 Satz 2 SGB VI).Â

In Anbetracht dessen muss auch nicht der Frage nachgegangen werden, ob die BfA den KlÃ¤ger seinerzeit Ã¼ber die mit Wirkung zum 1. Januar 1992 in Kraft getretene MÃ¶glichkeit, fÃ¼r nicht als Anrechnungszeiten berÃ¼cksichtigte Ausbildungszeiten freiwillige BeitrÃ¤ge nachzahlen zu kÃ¶nnen, hÃ¤tte informieren mÃ¼ssen. Nur ergÃ¤nzend weist der Senat noch darauf hin, dass eine derartige Pflicht der BfA nicht bestand. Sie war im Rahmen der Beratungspflicht nach Â§ 14 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) nicht gehalten, anlÃ¤sslich der GesetzesÃ¤nderung ab 1. Januar 1992 â namentlich des Inkrafttretens des Â§ 207 SGB VI â in Bezug auf sÃ¤mtliche Versicherte zu prÃ¼fen, ob sie hiervon betroffen sein kÃ¶nnten, und diese ohne konkreten Anlass zu informieren. Eine solche Verpflichtung ist selbst bei gesetzlichen Ãnderungen mit schwerwiegenden Folgen, wie drohendem Totalverlust eines Anspruchs, allenfalls in AusnahmefÃ¤llen denkbar (vgl. BSG, Urteil vom 22. Oktober 1996, 13 RJ 23/95 â juris Rdnr. 37 m.w.N.). FÃ¼r einen derartigen Ausnahmefall ist vorliegend aber nichts ersichtlich. Das gilt â wie soeben ausgefÃ¼hrt â insbesondere mit Blick auf den Verlust der Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente.

Dem KlÃ¤ger steht auch kein Anspruch auf Zulassung zur Beitragsnachzahlung aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu. Nach Auffassung des Senats ist dieses Rechtsinstitut neben Â§ 197 Abs. 3 SGB VI nicht anwendbar. Im Rahmen der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Rechtslage war hÃ¶chstrichterlich anerkannt, dass neben der ausschlieÃlich fÃ¼r PflichtbeitrÃ¤ge geltenden HÃ¤rtefallregelung (Â§ 1418 Abs. 2 und 3 Reichsversicherungsordnung ; Â§ 140 Abs. 2 und 3 Angestelltenversicherungsgesetz) der sozialrechtliche Herstellungsanspruch nicht zur Anwendung gelangte (vgl. BSG, Urteil vom 15. Mai 1984, 12 RK 48/82 = SozR 2200 Â§ 1418 Nr. 8). Der sozialrechtliche

Herstellungsanspruch konnte danach nur im Hinblick auf die Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen zum Tragen kommen, weil hierfÃ¼r nach frÃ¼herer Rechtslage eine HÃ¤rtefallregelung nicht gesetzlich vorgesehen war.

Der Gesetzgeber hat in Kenntnis dieser Rechtsprechung die nach frÃ¼herem Recht nur fÃ¼r PflichtbeitrÃ¤ge geltende HÃ¤rtefallregelung ab 1. Januar 1992 auch auf freiwillige BeitrÃ¤ge erstreckt, ohne dass erkennbar geworden ist, dass er die bisherige Rechtsprechung zum Ausschluss des Herstellungsanspruchs im Bereich der PflichtbeitrÃ¤ge missbilligt haben kÃ¶nnte (vgl. BT-Drucks. 11/4124, S. 189 /190). Durch die Einbeziehung der freiwilligen BeitrÃ¤ge in den Anwendungsbereich des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI als der ab 1. Januar 1992 geltenden HÃ¤rtefallregelung hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er diese als abschlieÃ□end ansieht (vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 27. November 2012, L 13 R 649/10 â□□ juris Rdnr. 97 m.w.N.).

Soweit demgegenÃ¼ber vertreten wird, dass Â§ 197 Abs. 3 SGB VI dem Versicherten einen eigenstÃ¤ndigen Anspruch gebe, der erst dort aufsetze, wo die MÃ¶glichkeiten eines Herstellungsanspruchs endeten (vgl. Kuszynski in: Kreikebohm/RoÃ□bach, SGB VI, 6. Aufl. 2021, Â§ 197 SGB VI Rdnr. 24; so auch SG Stade, Urteil vom 14. September 2015, S 9 R 52/15 â□□ juris Rdnr. 9), vermag dies nicht zu Ã¼berzeugen. Danach soll Â§ 197 Abs. 3 SGB VI lediglich der Vermeidung besonderer HÃ¤rten in den FÃ¤llen dienen, in denen Â anders als in den FÃ¤llen des Herstellungsanspruchs â□□ die im Versicherungskonto entstandene BeitragslÃ¼cke weder dem Versicherten noch dem RentenversicherungstrÃ¤ger bewusst werden konnte. Insoweit sei der sozialrechtliche Herstellungsanspruch in seinen Voraussetzungen mit der HÃ¤rtefallregelung nicht unbedingt deckungsgleich, habe im Einzelfall eine eigenstÃ¤ndige Bedeutung und werde daher in diesen FÃ¤llen nicht von Â§ 197 Abs. 3 SGB VI verdrÃ¤ngt (vgl. H. Reinhardt in: Reinhardt/Silber, SGB VI, 5. Aufl. 2021, Â§ 197 SGB VI Rdnr. 10).

Diese Gegenmeinung berÃ¼cksichtigt nach Ansicht des Senats nicht hinreichend die bereits dargestellte rechtshistorische Entwicklung der HÃ¤rtefallregelung und Ã¼bersieht des Weiteren, dass es sich bei Â§ 197 Abs. 3 SGB VI um eine eigens fÃ¼r den Bereich der Beitragszahlung konzipierte und damit im VerhÃ¤ltnis zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch speziellere Regelung handelt (vgl. Mutscher, a.a.O., Â§ 197 SGB VI Rdnr. 48). Es wÃ¤re systematisch fehlerhaft, den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch dann fÃ¼r anwendbar zu erachten und hierÃ¼ber eine Beitragsnachzahlung zu ermÃ¶glichen, obwohl die Voraussetzungen der speziell hierfÃ¼r normierten HÃ¤rtefallregelung nicht erfÃ¼llt sind. Zudem ist es dogmatisch nicht Ã¼berzeugend, den Anwendungsbereich einer Rechtsnorm durch Richterrecht einzuschrÃ¤nken. Vielmehr verhÃ¤lt es sich anders herum. Der richterrechtlich entwickelte Herstellungsanspruch hat dort keine Berechtigung, wo das Gesetz selbst eine MÃ¶glichkeit zur Korrektur von rechtswidrigem Verwaltungshandeln und Herstellung eines Rechtszustands wie bei fristgerechter Zahlung erÃ¶ffnet. Auf dieses Rechtsinstitut ist somit nur dann zurÃ¼ckzugreifen, wenn spezielle gesetzliche Regelungen nicht zur VerfÃ¼gung stehen (vgl. BSG, Urteil vom 8. Februar 2007, B 7a AL 22/06 R â□□ juris Rdnr. 13 zu Â§ 324 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch, Drittes Buch ; BSG, Beschluss vom 28. Januar 1999, B 14 EG

6/98 B â juris Rdnr. 4 m.w.N.).

KÃ¶nnte eine Zulassung zur Beitragsnachzahlung auch auf den Herstellungsanspruch gestÃ¼tzt werden, hÃ¤tte dies im Ãbrigen zur Folge, dass trotz der hohen Anforderungen des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI dennoch die Zahlung selbst unbedeutender BeitrÃ¤ge fÃ¼r weit zurÃ¼ckliegende ZeitrÃ¤ume allein aufgrund eines objektiv unverschuldeten Fehlverhaltens des VersicherungstrÃ¤gers durchsetzbar wÃ¤re, was unbefriedigend erscheint (vgl. Bayerisches LSG, a.a.O., Rdnr. 99). Auch greift der Ansatz zu kurz, der Anwendungsbereich des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI sei auf diejenigen FÃ¤lle beschrÃ¤nkt, in denen die im Versicherungskonto entstandene BeitragslÃ¼cke weder dem Versicherten noch dem RentenversicherungstrÃ¤ger bewusst werden konnte. Denn im Zusammenhang mit einer besonderen HÃ¤rte ist auch ein Fehlverhalten des VersicherungstrÃ¤gers von Bedeutung (vgl. Peters, a.a.O., Â§ 197 SGB VI Rdnr. 18).Â

Ein Nebeneinander des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs und des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI liefe im Ãbrigen der gesetzgeberischen Wertung zuwider, wonach bereits einfaches Verschulden des Versicherten eine Zulassung zur Beitragsnachzahlung ausschlieÃen soll. Denn im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kann nur ein grob fahrlÃ¤ssiges Verhalten des Versicherten zu dessen Ausschluss fÃ¼hren (vgl. BSG, Urteil vom 25. August 1993, 13 RJ 43/92 â juris Rdnr. 31 m.w.N.).Â

SchlieÃlich wÃ¼rde die sich aus Â§ 197 Abs. 3 Satz 3 SGB VI ergebende Fristenregelung umgangen, die fÃ¼r den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch keine Anwendung findet. Der Gesetzgeber hat durch die Normierung einer verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig kurzen Dreimonatsfrist verbunden mit dem Ausschluss der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Â§ 197 Abs. 4 SGB VI) deutlich gemacht, dass jedenfalls nach Wegfall des Hinderungsgrundes eine schnelle KlÃ¤rung des Versicherungsstatus herbeigefÃ¼hrt werden soll. Dieses Anliegen wÃ¼rde konterkariert, wenn der Versicherte auch noch Jahre nach Kenntnis vom Wegfall des Hinderungsgrundes im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zur freiwilligen Beitragsnachzahlung zugelassen werden kÃ¶nnte (vgl. Bayerisches LSG, a.a.O., Rdnr. 101).

Nach alledem musste die Berufung des KlÃ¤gers im noch streitgegenstÃ¤ndlichen Umfang ohne Erfolg bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Dass die Beklagte ihren Bescheid vom 6. MÃ¤rz 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. MÃ¤rz 2019 zurÃ¼ckgenommen hat, ist kostenrechtlich bereits im Berufungsverfahren Az.: L 5 R 336/20 mit einem vollumfÃ¤nglichen Anerkenntnis der Beklagten hinreichend berÃ¼cksichtigt worden. Ihre auch nur anteilige Beteiligung an den auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers fÃ¼r das hiesige Verfahren erscheint daneben nicht angezeigt. Â

Die Revision war zuzulassen. Der Senat misst der Rechtsfrage, ob im Rahmen der nachtrÃ¤glichen Zulassung zur freiwilligen Beitragszahlung das Rechtsinstitut des

sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs neben der HÃ¤rtefallregelung des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI anwendbar ist, grundsÃ¤tzliche Bedeutung im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG bei.Â

Erstellt am: 07.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024